



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 10.4.2014  
COM(2014) 220 final

ANNEX 1

**ANHANG**

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. .../2014**  
**vom**  
**zur Änderung von Protokoll 30 zum EWR-Abkommen**  
**über besondere Bestimmungen für die Gestaltung der Zusammenarbeit im Bereich der**  
**Statistik**

**zum**

**Vorschlag für einen Beschluss des Rates**

**zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-  
Ausschuss zur Änderung von Protokoll 30 zum EWR-Abkommen über besondere  
Bestimmungen für die Gestaltung der Zusammenarbeit im Bereich der Statistik zu  
vertretenden Standpunkts**

## ANHANG

### **BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. .../2014**

vom

**zur Änderung von Protokoll 30 zum EWR-Abkommen  
über besondere Bestimmungen für die Gestaltung der Zusammenarbeit im Bereich der  
Statistik**

**DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS –**

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Statistische Programm 2014-2017 für den EWR ist auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 99/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup>, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1383/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 99/2013 des Rates über das Europäische Statistische Programm 2013-17<sup>2</sup> aufzustellen und sollte die Programmbestandteile enthalten, die für die Beschreibung und Überwachung aller relevanten wirtschaftlichen, sozialen und umweltbezogenen Aspekte des Europäischen Wirtschaftsraums erforderlich sind.
- (2) Das Statistische Programm des EWR 2003-2007 ist abgelaufen und sollte folglich aus dem Abkommen gestrichen werden.
- (3) Protokoll 30 zum EWR-Abkommen sollte daher geändert werden, um diese erweiterte Zusammenarbeit ab 1. Januar 2014 zu ermöglichen –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Protokoll 30 zum Abkommen wird wie folgt geändert:

1. Im Titel von Artikel 5 wird „2013“ durch „2013-2017“ ersetzt:
2. Artikel 5 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

„geändert durch:
  - **32013 R 1383:** Verordnung (EU) Nr. 1383/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 84)“
3. In Artikel 5 Absatz 2 wird das Datum „31. Dezember 2013“ durch das Datum „31. Dezember 2017“ ersetzt.
4. Artikel 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Das Statistische EFTA-Amt und Eurostat erarbeiten für die Jahre 2013-2017 jeweils ein spezifisches jährliches Statistisches Programm für den EWR. Dieses Programm

<sup>1</sup> ABl. L 39 vom 9.2.2013, S. 12.

<sup>2</sup> ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 84.

stützt sich auf einen Teil des jährlichen Arbeitsprogramms, das die Kommission gemäß der Verordnung (EU) Nr. 99/2013 erstellt, und wird parallel hierzu ausgearbeitet. Das jährliche Statistische Programm des EWR wird von den Vertragsparteien gemäß ihren eigenen internen Verfahren genehmigt.“

5. Artikel 5 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Für 2013 leisten die EFTA-Staaten im Einklang mit Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens und den dazugehörigen Finanzierungsvorschriften einen Finanzbeitrag von 75 Prozent des unter den Haushaltlinien 29 02 05 (Europäisches Statistisches Programm 2013-2017) und 29 01 04 05 (Politik auf dem Gebiet der statistischen Information – Verwaltungsausgaben) des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union ausgewiesenen Betrags und für 2014-2017 einen Beitrag von 75 Prozent des unter den Haushaltlinien 29 02 01 (Europäisches Statistisches Programm 2013-2017) und 29 01 04 01 (Politik auf dem Gebiet der statistischen Information – Verwaltungsausgaben) des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union ausgewiesenen Betrags.“

6. Artikel 2 wird gestrichen.

### *Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag nach Eingang der letzten Mitteilung gemäß Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens\* in Kraft.

Er gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2014.

### *Artikel 3*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss  
Der Vorsitzende*

*Die Sekretäre  
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*

---

\* [Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.] [Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.]